

S. 555 / Nr. 89 Eisenbahnhaftpflicht (d)

BGE 57 II 555

89. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 24. September 1931 i. S. Solothurn-Zollikofen-Bern-Bahn gegen Hänni-Gfeller.

Regeste:

Eisenbahnpflicht Schadenersatzanspruch der im Haushalt tätigen Ehefrau bei Körperverletzung. Art. 3 EHG

2. – Wegen Arbeitsunfähigkeit kann nach Art. 3 EHG, wie nach Art. 46 OR, entgegen der Ansicht der Beklagten auch die nicht erwerbstätige Ehefrau Schadenersatz beanspruchen. Zweifel waren hierüber in der schweizerischen Doktrin und Praxis nur deswegen möglich, weil man von einer Ordnung ausging, wie sie im deutschen Recht besteht. Dort ist allerdings der Ehefrau, welche lediglich im Haushalt oder im Geschäfte des Ehemannes arbeitet, kein oder nur ein sehr beschränkter Schadenersatzanspruch gegeben. Dafür kann aber, jedenfalls nach § 845 BGB, der Ehemann Entschädigung verlangen. Nach dem schweizerischen Rechte, Art. 46 OR und Art. 3 EHG, ist dagegen allein der Verletzte anspruchsberechtigt. Ist die Ehefrau verletzt, so muss deshalb wie jedem andern Verletzten für die «Nachteile der Arbeitsunfähigkeit» ihr Entschädigung gewährt werden. Die Nachteile bestehen für die im Haushalt tätige Ehefrau einmal darin, dass sie dieser Tätigkeit nicht mehr

Seite: 556

oder nicht mehr im bisherigen Umfang obliegen kann. Wem ihre Arbeit zugutegekommen ist, spielt keine Rolle. Entscheidend ist allein, dass in der Person der Verletzten ein Ausfall an Arbeit vorliegt. Aus diesem Grunde kommt es auch nicht darauf an, ob nunmehr eine bezahlte fremde Hilfe eingestellt werden muss oder ob man sich sonstwie behilft; dieser Umstand ist nur bei der Bemessung des Schadenersatzes zu berücksichtigen. Im weitern hat der Verlust oder die Verminderung der Arbeitsfähigkeit auch für die Hausfrau zur Folge, dass sie künftig in der Ausübung einer Erwerbstätigkeit behindert ist, auf die sie durch Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse angewiesen werden könnte. Das ist ebenfalls ein Grund zur Entschädigung (vgl. für Art. 46 OR: BGE 57 II S. 102 Erw. 4 lit. b)